

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1978

Nummer 135

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages	1980
20310	27. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978	1980
20310	27. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978	1981
20310	28. 11. 1978	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	1981
20319	16. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. Dezember 1974; Durchführungsbestimmungen	1982
203302	16. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970; Änderung der Durchführungsbestimmungen	1982
2061	6. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen bei Pferdesportveranstaltungen	1983
2160	1. 12. 1978	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Erste Deutsche Bäckerfachschule e. V.	1983
2160	4. 12. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Rheinischer Waisenfürsorgeverein e. V.	1983
233	3. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Einhaltung der VOB bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch Gemeinden (GV)	1983
78141	27. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung	1984
79023	27. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	1984
8200	28. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zahlung von Kassenverlustentschädigung an Bedienstete der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung	1984
8300	28. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Anwendung des § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes	1984
85	30. 11. 1978	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1984

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	1985
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1985
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1985
	Landesrechnungshof	1985
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 70 v. 14. 12. 1978	1986
	Nr. 71 v. 19. 12. 1978	1986
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 12. 1978	1986

20310

I.

**Vierundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 13. Oktober 1978**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/78 –
v. 24. 11. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Vierundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 13. Oktober 1978**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).
- Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 1
Änderung und Ergänzung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die SR 2 e II werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nr. 9 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine Bordzulage und eine Maschinenzulage werden nicht gezahlt.“
 - b) In Nr. 11 Abs. 1 werden jeweils der Betrag „3,35 DM“ durch den Betrag „4,40 DM“, „4,50 DM“ durch den Betrag „6,15 DM“, „0,35 DM“ durch den Betrag „0,40 DM“, „0,80 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“, „0,95 DM“ durch den Betrag „1,05 DM“ und der Betrag „1,25 DM“ durch den Betrag „1,40 DM“ ersetzt.
2. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 f I werden jeweils der Betrag „4,- DM“ durch den Betrag „4,40 DM“ und jeweils der Betrag „5,60 DM“ durch den Betrag „8,15 DM“ ersetzt.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Für Angestellte, die am 31. Oktober 1978 in einem nach den SR 2 e II BAT geregelten Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. November 1978 fortbesteht, gilt folgendes:

Der Angestellte erhält eine nicht gesamtversorgungsfähige, bei der Bemessung der Urlaubsvergütung sowie der

Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zu berücksichtigende persönliche Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen monatlichen Unterschiedsbetrages zwischen

- a) dem Betrag an Bordzulage und Maschinenzulage, der sich nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung für die Gewährung einer Bordzulage bzw. für die Gewährung einer Maschinenzulage ergäbe, und
- b) dem Betrag an Beköstigungszulage (einschließlich erhöhter Beköstigungszulage) sowie Auswärtszulage, so weit sich dieser aus nach dem 31. Oktober 1978 eintretenden Erhöhungen der Sätze dieser Zulagen ergibt, sofern der Betrag nach Buchstabe a) höher ist.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1978

– MBl. NW. 1978 S. 1980.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT
vom 28. September 1978**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 4.48 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.01 – 15/78 –
v. 27. 11. 1978

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
vom 28. September 1978**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).
- Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 1
Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 Buchst. b der Protokollnotiz Nr. 13 zu Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut „Fallgruppen 29 bis 32, 34 und 35 des Teils I“ wird durch den Wortlaut „Fallgruppen 25 a und 25 b, 29 bis 32, 34 und 35 des Teils I“,

- b) der Wortlaut „Fallgruppen 2 bis 6 des Teils IV Abschn. D“ durch den Wortlaut „alle Fallgruppen des Teils IV Abschn. D“ ersetzt.
2. ... (Die Vereinbarung betrifft nur den Bund; von einer Bekanntgabe wird daher abgesehen).

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Dezember 1975,
 § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1978,
 § 1 Nr. 2 Buchst. a und c am 1. Oktober 1978,
 § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 1978.

Bonn, den 28. September 1978

– MBl. NW. 1978 S. 1980.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/78
 v. 27. 11. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBI. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 einerseits
 und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr
 – Hauptvorstand –
 andererseits
 wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 Abs. 4 SR 2 a wird der Betrag „3,60 DM“ durch den Betrag „3,95 DM“ ersetzt.
2. Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden der Betrag „0,95 DM“ durch den Betrag „1,05 DM“ und der Betrag „1,05 DM“ durch den Betrag „1,15 DM“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 werden der Betrag „2,- DM“ durch den Betrag „2,40 DM“ und der Betrag „12,- DM“ durch den Betrag „14,40 DM“ ersetzt.

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird jeweils der Betrag „3,- DM“ durch den Betrag „3,30 DM“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Betrag „12,- DM“ durch den Betrag „14,40 DM“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.

3. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. c SR 2 c werden jeweils der Betrag „4,- DM“ durch den Betrag „4,40 DM“ und jeweils der Betrag „5,60 DM“ durch den Betrag „6,15 DM“ ersetzt.

4. In Nr. 5 SR 2 e und Nr. 5 SR 2 f erhält der jeweilige Satz 1 die folgende Fassung:

„Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf den Lohn angerechnet.“

5. Nr. 5 SR 2 i wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird der Betrag „8,- DM“ durch den Betrag „9,- DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe g Satz 2 werden der Betrag „56,- DM“ durch den Betrag „61,50 DM“ und der Betrag „82,- DM“ durch den Betrag „90,- DM“ ersetzt.

6. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k werden die Worte

„für den noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter“ 1 3/4 Arbeitstage,

„für den noch nicht 18 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ 2 1/4 Arbeitstage,“ gestrichen.

7. Die Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern“ wird wie folgt ergänzt:

- a) In Unterabschnitt „Baden-Württemberg“ wird nach der Position
 „Arbeiter der Leitwarte im Bereich Technik der Universität Konstanz“ die Position
 „Arbeiter der Leitwarte des Technischen Betriebsamtes der Universität Tübingen“ eingefügt.

- b) In Unterabschnitt „Niedersachsen“ wird vor der Position
 „Arbeiter der Fernkältezentrale der Medizinischen Hochschule Hannover“ die Position

„Kesselwärter der Dampfzentrale der Medizinischen Hochschule Hannover“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende Unterabschnitt „Nordrhein-Westfalen“ angefügt:
 „Nordrhein-Westfalen“
 Arbeiter im Zentralkältewerk der Universität Bielefeld.“

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 am 1. November 1978,
 b) § 1 Nrn. 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Bonn, den 13. Oktober 1978

– MBl. NW. 1978 S. 1981.

20310

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1978 –
 B 4000 – 1.7 – IV 1

Die Hinweise, die ich zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen in dem RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBI. NW. 20310) gegeben habe, werden zur Klarstellung von Zweifelsfragen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung des maßgebenden Durchschnittsverdienstes sind daher auch Zulagen, der Sozialzuschlag, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie Zeitzuschläge zu berücksichtigen.

2. Nummer 4 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

Das gleiche gilt, wenn die Erhöhung erst nach Ablauf des Bemessungszeitraumes, aber noch vor dem Tage eingetreten ist, von dem an Anspruch auf Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes besteht. Sind diese Erhöhungen erst während des Bezuges des Arbeitsentgelts in Höhe des Durchschnittsverdienstes eingetreten, sind sie dagegen erst vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung an zu berücksichtigen.

3. In Nummer 5 letzter Satz werden die Worte „von 100,- DM in der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung und“ gestrichen.

4. Nummer 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist während der Schutzfrist auch für Zeiten zu zahlen, für die das Mutterschaftsgeld von der Kasse wegen der Gewährung von Hilfe und Wartung durch eine Hauspflegerin gemäß § 199 Abs. 2 RVO teilweise einbehalten wird. Der Berechnung des Zuschusses ist der Betrag zugrunde zu legen, der von der Krankenkasse zu zahlen wäre, wenn das Mutterschaftsgeld nicht teilweise einbehalten würde. Erhält die Versicherte Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt, wird das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse für diese Zeit ungekürzt weitergezahlt. Deshalb ist auch der Zuschuß unverändert weiterzuzahlen.

5. Der Nummer 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld ist nach § 17 MuSchG nicht lohn- und einkommensteuerpflichtig. Er ist auch kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, so daß von dem Zuschuß keine Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und auch keine Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten sind.

– MBl. NW. 1978 S. 1981.

20319

**Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/78
v. 16. 11. 1978

Der Gem. RdErl. v. 9. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1498/SMBL NW. 20319) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1982.

203302

**Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970
Änderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 12/78 –
v. 16. 11. 1978

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBL NW. 203302) erhält folgende Fassung:

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL NW. 203302), wird durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Er gilt als besonderer Tarifvertrag weiter.

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

- Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter die Anlage 1 a oder 1 b des BAT fallen. Er gilt daher z. B. nicht für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen).
- Unter den „gleichen Voraussetzungen“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen ein vergleichbarer Beamter nach den für ihn in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die Zulage beanspruchen kann. Würden für die Gewährung der besoldungsrechtlichen Zulage bestimmte Voraussetzungen gefordert, so müßte auch der Angestellte diese Voraussetzungen erfüllen.
- Die Worte „in der gleichen Höhe“ beinhalten auch, daß beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen (z. B. Art. II § 6 Abs. 5 1. BesVNG vom 18. März 1971 i. d. F. des Art. II des 2. BesVNG v. 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173)).
- Der Anspruch auf die Zulage nach besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht nur, wenn beim Land entsprechende vergleichbare Beamte mit besoldungsrechtlichem Anspruch auf die Zulage vorhanden sind. Rechtsgrundlage für die Zahlung sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften in Art. II des 1. BesVNG vom 18. März 1971 i. d. F. des Art. II des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sowie in Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG i. d. F. des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173). Die Zulage für Beamte des mittleren technischen Dienstes nach § 2 Abs. 1 a. a. O. kann an Angestellte nur gezahlt werden, wenn im Land eine Laufbahn für Beamte des mittleren technischen Dienstes (z. B. im mittleren eichtechnischen Dienst) besteht. Die Zulagen nach §§ 3 und 5 sowie nach der Nr. 12 der Vorbemerkungen a. a. O. werden an Angestellte gezahlt, die eine Tätigkeit ausüben, die der Tätigkeit der dort genannten Beamten entspricht. Im übrigen erhalten alle Angestellten, die mit den entsprechenden Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar und nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen sind, die Zulage nach § 6 a. a. O.. Zu den Angestellten, die eine Zulage erhalten, gehören auch diejenigen, die unter die SR 2 y zum BAT fallen und Beamtenversorgungsempfänger, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Das Angestelltenrecht kennt im Gegensatz zum Beamtenrecht keine vergleichbaren Laufbahnen. Die Höhe der Zulage richtet sich daher ausschließlich nach der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte eingruppiert ist. Dabei ist allerdings die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 zu beachten.

- Soweit die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften zu stehenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind, sind sie nach § 3 Abs. 1 auch nicht gesamtversorgungsfähig.
- Ich – der Finanzminister – bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß § 3 Abs. 2 auch bei der Gewährung der Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL NW. 203302), angewendet wird.

III. Zu § 3 Abs. 2

Ich – der Finanzminister – bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß § 3 Abs. 2 auch bei der Gewährung der Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL NW. 203302), angewendet wird.

– MBl. NW. 1978 S. 1982.

2061

**Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen
bei Pferdesportveranstaltungen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1978 –
I C 3 / 19-39.19.14

Mein RdErl. v. 22. 5. 1963 (SMBL. NW. 2061) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 1983.

sätze im Sine von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung eingeführt. Es besteht dringende Veranlassung, an die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Teiles A der VOB und an die Beachtung der Bestimmungen des Teiles B der VOB über die Ausgestaltung der Verträge bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu erinnern. Die VOB ist auch dann einzuhalten, wenn die Gemeinden (GV) bei der Durchführung ihrer Baumaßnahmen Dritte (z. B. freischaffende Architekten und Ingenieure, Betreuer usw.) einschalten.

Aufgrund häufiger Beschwerden weise ich auf folgendes besonders hin:

1. Gewährleistungsfrist

Nach § 13 Nr. 4 VOB/B beträgt die Gewährleistungsfrist für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart worden ist. Andere Verjährungsfristen sollen nach § 13 Nr. 2 VOB/A nur dann vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B abweichende Gewährleistungsfristen vereinbart werden sollen, ist dies sorgfältig zu prüfen, zu begründen und aktenkundig zu machen.

Unzulässig ist es, wenn von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B abweichende Gewährleistungsfristen in Zusätzlichen Vertragsbedingungen allgemein für alle Bauvorhaben einer Gemeinde (GV) vorgesehen werden.

2. Sicherheitsleistungen

Die Sicherheit wird in der Regel durch Bankbürgschaft geleistet. Sie kann nach § 17 Nr. 2 der VOB/B alternativ auch dadurch erlangt werden, daß ein Betrag in der vereinbarten Höhe vom Guthaben des Auftragnehmers einbehalten wird.

Nach § 14 Nr. 2 VOB/A soll die Sicherheit nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Diese Obergrenze gilt auch bei kumulativer Forderung von Sicherheiten. § 14 nennt darüber hinaus Fälle, in denen auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden soll oder in denen sie schon bei der Abnahme ganz oder zum größeren Teil zurückgegeben werden sollen.

Notwendigkeit, Art und Höhe der Sicherheitsleistungen sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, zu begründen und aktenkundig zu machen. Es ist mit der VOB nicht zu vereinbaren, generell Sicherheiten zu fordern, die über die Bestimmungen des § 14 Nr. 2 VOB/A hinausgehen.

3. Zahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen

Zahlungen an den Auftragnehmer sind nach § 16 der VOB/B aufs äußerste zu beschleunigen. Abschlagszahlungen sind in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäß Leistungen in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Schlusszahlung hat alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorzulegenden Schlussrechnung zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, daß die Prüfung der Schlussrechnung unverzüglich erfolgt. Bei etwaigen Verzögerungen sind unbestrittene Beträge als Abschlagszahlungen sofort auszuzahlen.

Die Einbehaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 17 Nr. 6 VOB/B bleibt unberührt.

Im übrigen wird auf das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW) hingewiesen. Dieses Vergabehandbuch ist mit RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (MBL. NW. S. 2304/SMBL. NW. 233) für Bauaufgaben des Landes eingeführt und mit meinem Einvernehmen den Gemeinden (GV) zur sinngemäßen Anwendung empfohlen worden.

Meine RdErl. v. 16. 1. 1975 (MBL. NW. S. 68) und v. 20. 5. 1975 (SMBL. NW. 233) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 1983.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Erste Deutsche Bäckerfachschule e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1. 12. 1978 – 50 25 10/23

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung am 21. 11. 1978 wird

die Erste Deutsche Bäckerfachschule e. V.
Sitz Bochum
Bergstr. 79-81, 4630 Bochum

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 216 –

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlich anerkannt.

– MBL. NW. 1978 S. 1983.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Rheinischer Waisenfürsorgeverein e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 12. 1978 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Rheinischer Waisenfürsorgeverein
eingetragener Verein
Sitz Köln

(am 4. 12. 1978)

– MBL. NW. 1978 S. 1983.

233

**Einhaltung der VOB
bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge
durch Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Innenministers – V C 1 – 70.4.2 –
v. 3. 12. 1978

Mit RdErl. v. 27. 11. 1973 (MBL. NW. S. 2090/SMBL. NW. 6300) habe ich die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als verbindliche Vergabegrund-

78141

**Richtlinien
für die Förderung der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1978 – III B 2 – 210 – 21485

Mein RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 14.9 wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1984.

- bei vermutlichem Abschluß einer höheren oder gleichwertigen Schulausbildung (Reifeprüfung) vom 23. Lebensjahr an und
- bei vermutlichem Abschluß einer Hochschulausbildung vom 26. Lebensjahr an ein Einkommensverlust anzunehmen.

Meine RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1978 S. 1984.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1978 – B 2106 – 2 – IV A 2

1. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern haben durch das Gem. RdSchr. v. 6. 6. 1978 Änderungen und weitere Hinweise zum RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes bekanntgegeben, auf den ich in meinem RdErl. v. 8. 3. 1978 (MBI. NW. S. 482/SMBI. NW. 85) hingewiesen habe. Das Gem. RdSchr. v. 6. 6. 1978 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBI.) Nr. 17/78 auf Seite 278 ff. veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer des GMBI. können beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstr. 18–32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 234555, bezogen werden. Der Preis für das Einzelheft beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 2,40 DM und für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 3,20 DM.

2. Es ergeben sich u. a. im Hinblick auf Abschnitt III des Gem. RdSchr. v. 6. 6. 1978 folgende Änderungen:

- a) Die Nr. 12 des RdErl. v. 9. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2178) und Nr. 4 des RdErl. v. 18. 11. 1976 (MBI. NW. S. 2669) werden aufgehoben;
- b) in meinem RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBI. NW. 85) werden
 - aa) in Abschnitt A, dem ersten Absatz, folgender Satz angefügt:
„Für Angestellte und Arbeiter ist die Überschrift des Vordrucks im Hinblick auf die tariflichen Ausschlußfristen bezüglich des Ortszuschlages bzw. Sozialzuschlages (§ 70 BAT, § 72 MTL II) durch den Klammerzusatz
(zugleich Antrag auf Zahlung von erhöhtem Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für Angestellte bzw. Arbeiter)“ zu ergänzen.“,
 - bb) der Abschnitt B gestrichen,
 - cc) in Anlage 1 (Antrag auf Zahlung von Kindergeld) bei Nr. 3 Buchst. a) in der rechten äußeren Spalte der Kopfleiste folgender Hinweis eingefügt:
„Kinder, die Sie angenommen (adoptiert) haben, können Sie hier als eheliche Kinder bezeichnen“;

- c) in meinem RdErl. v. 8. 3. 1978 (MBI. NW. S. 482/SMBI. NW. 85) werden in Abschnitt III

- aa) die Nr. 7 durch folgende Fassung ersetzt:

„7 Besondere Hinweise für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

7.1 Nach § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKGG in der Fassung des Artikels 44 Nr. 2 Buchst. c HStruktG v. 18. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3091) werden vom 1. 1. 1977 an (Artikel 47 § 2 Nr. 5 HStruktG) die Mittel für die Zahlung des Kindergeldes vom Bund aufgebracht; damit wird das BKGG gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrage des Bundes ausgeführt (vgl. auch meinen RdErl. v. 4. 11. 1976 – SMBI. NW. 85).

79023

**Förderung der Forstwirtschaft
im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1978 – IV A 6 – 40-00-00.00

Meine RdErl.

v. 20. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023)

betr. Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

v. 21. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023)

betr. Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

v. 24. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023)

betr. Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben (Agrarstruktur)

werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1984.

8200

**Zahlung
von Kassenverlustentschädigung
an Bedienstete der landesunmittelbaren
Träger der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1978 – II A 4 – 2713

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1959 (SMBI. NW. 8200) wird mit Ablauf des Jahres 1978 aufgehoben. Die Zahlung einer Kassenverlustentschädigung im Rahmen des vorbezeichneten Erlasses ist letztmalig für das Jahr 1978 zulässig.

– MBl. NW. 1978 S. 1984.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Anwendung des § 7 der Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1978 – II B 2 – 4201.2 (29/78)

Die Vorschrift des § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes (DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG) ist anzuwenden, wenn für Beschädigte, die eine Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlitten haben, mangels konkreter Anhaltspunkte die Festlegung eines Durchschnittseinkommens nach §§ 3 bis 5 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer einer Berufsausbildung ist künftig

- frühestens vom 19. Lebensjahr an (§ 7 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG)
- bei vermutlichem Abschluß einer Mittelschul- oder gleichwertigen Schulausbildung vom 21. Lebensjahr an,

7.2 Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind nach § 16 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes bei der Durchführung des BKGG an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig. Ist die Aufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde über den Widerspruch, die den Bescheid erlassen hat.“,

bb) der letzte Absatz gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 1984.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen und sollen über möglichst mehrjährige
Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1978 S. 1985.

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1985.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Regierungspräsident – Münster –

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor W. Sommer

– MBl. NW. 1978 S. 1985.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z. A. Diplom-Kaufmann G. Engels
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1978 S. 1985.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 70 v. 14. 12. 1978**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
7125	6. 12. 1978	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	594

- MBl. NW. 1978 S. 1986.

Nr. 71 v. 19. 12. 1978

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1112	12. 12. 1978	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	598

- MBl. NW. 1978 S. 1986.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 15. 12. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,50 DM einschl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Zählgartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 1. November 1969; hier: Änderung	281	Aufbau und Organisation der Zweigstelle Xanten des Amtsgerichts Rheinberg	283
Anordnung über die Zählgartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)	282	Auflösung einer Kammer für Handelssachen	284
Jugendarrestgeschäftsordnung	282	Personalnachrichten	284
Einstellung in den Probiedienst für das Amt des Richters und des Staatsanwalts sowie für den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst	282	Mitteilung des 3. Familiensenats des OLG Düsseldorf über die Grundlagen seiner Unterhaltsrechtsprechung („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1979	286

- MBl. NW. 1978 S. 1986.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 28,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.